

Hebammenpraxis

In den Aspen 22 | 66901 Schönenberg-Kübelberg

Behandlungsvertrag über Hebammenhilfe

Zwischen Frau _____ (Nachfolgend Leistungsempfängerin genannt) und **Hebamme Yvonne Seyler**.

Leistungen

Die Leistungsempfängerin nimmt die Hilfe der freiberuflich tätigen Hebamme in Anspruch. Diese bestehen insbesondere in:

1. Hilfeleistung in der Schwangerschaft (bis 1.11.25 Individuelle Basisdatenerhebung und Individuelles Vorgespräch und Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden)
2. Schwangerenvorsorge im Wechsel mit Gynäkologen auf Wunsch ab 32. SSW
3. Wochenbettbetreuung
4. Stillvorbereitungsgespräch 1x in der Schwangerschaft ab 1.11.25
5. Beratung bei Stillproblemen bis zum Ende der Stillzeit sowie Fragen zu Ernährungsproblemen des Kindes bis zum 9. Monat nach Geburt

Wahlleistungen aller Art (z.B. digitale Leistungsberatung, Beikostseminare oder Akupunktur) sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

Haftung

Die Hebamme haftet für Leistungen der Hebammenhilfe im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für die Tätigkeit jeder Hebamme im Rahmen dieses Vertrags besteht eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme. Sofern eine Ärztin/ ein Arzt hinzugezogen wird, entsteht zu dieser/diesem ein selbstständiges Vertragsverhältnis. Die Hebamme haftet nicht für ärztliche und ärztlich veranlasste Leistungen oder für die Arbeit einer Vertretungshebamme.

Schweigepflicht

Die Hebamme unterliegt grundsätzlich und auch gegenüber anderen an der Behandlung beteiligten Personen (z. B. Ärzten) der Schweigepflicht. Die Leistungsempfängerin kann in Sonderfällen die Hebamme von dieser Schweigepflicht befreien.

Schickt die Hebamme zwecks einer weiteren Abklärung zum Pädiater/Gynäkologen ist sie bei Rückfragen zu dieser Angelegenheit automatisch der medizinischen Schweigepflicht entbunden. Ebenfalls der medizinischen Schweigepflicht entbunden ist sie gegenüber einer Vertretungshebamme.

Auch damit erklärt sich die Leistungsempfängerin einverstanden.

Mobil: 0170 – 41 81 843

mail: hebammenpraxis@yvonne-seyler.de

www.yvonne-seyler.de

Hebammenpraxis

In den Aspen 22 | 66901 Schönenberg-Kübelberg

Übernahme der Kosten:

1. für gesetzlich versicherte Leistungsempfängerinnen gilt:
Die Hebamme rechnet auf Basis der aktuellen Hebammen-Vergütungsvereinbarung nach §134a SGB V in der jeweils gültigen Fassung direkt mit dem Kostenträger ab. Ab 1.11.2025 gilt eine neue Hebammenvergütungsvereinbarung.
Die Hebamme ist berechtigt, Nachforderungen gegenüber dem Leistungsempfänger geltend zu machen.
2. besteht kein Versicherungsschutz: Sofern kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz besteht, ist der Leistungsempfänger der Hebamme gegenüber Selbstzahler. Selbstzahler sind zur Entrichtung des Entgelts für die Leistungen der Hebamme verpflichtet (siehe 4.).
3. für Leistungsempfängerinnen, für die eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts Leistungen nach 1. schuldet, gilt: Die Leistungsempfängerin legt eine Kostenübernahmeerklärung Ihrer Kostenträger vor. Liegt diese Kostenübernahmeerklärung nicht vor oder deckt diese die in Anspruch genommenen Leistungen nicht ab, ist die Leistungsempfängerin als Selbstzahler zur Entrichtung des Entgelts für die Leistungen verpflichtet.
4. für privat versicherte Leistungsempfängerinnen (Selbstzahler) gilt: Die Gebühren richten sich nach der Hebammen-Privatgebührenordnung. Sie werden der Leistungsempfängerin direkt in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt über Hebamio.

Für erbrachte Leistungen können neben einer Schlussrechnung auch Zwischenrechnungen erstellt werden. Die Nachberechnung von Leistungen, die in der Schlussrechnung nicht enthalten sind und die Berichtigung von Fehlern bleiben vorbehalten.

Welche Hebammen-Leistungen die Versicherung übernimmt, ist durch die Leistungsempfängerin selbst mit der Versicherung abzuklären. Es gibt private Krankenversicherungen, die in ihren Tarifen Hebammenbetreuung ausschließen. Die erbrachten Leistungen durch die Hebamme müssen auch bei Nichtübernahme durch die Versicherung durch die Versicherte übernommen werden.

Eigenanteil:

- Für vereinbarte Termine, die von der Leistungsempfängerin nicht eingehalten werden und die nicht spätestens 24 Stunden vor dem Termin abgesagt werden, stellt die Hebamme die entgangene Vergütung der Leistungsempfängerin in Rechnung.
- Gleiches gilt, falls keine gültige Mitgliedschaft in der angegebenen Kasse festgestellt werden kann.
- Wurde die Obergrenze von erstattungsfähigen Leistungen (ggf. auch durch Inanspruchnahme mehrerer Hebammen) überschritten, werden die Kosten nicht von der gesetzlichen oder privaten Krankenkasse übernommen. Die Hebamme stellt die Kosten daher privat in Rechnung. Um dies zu vermeiden, wird die Leistungsempfängerin die Hebamme über alle Leistungen informieren, die sie bei einer Kollegin auf Kassenkosten in Anspruch nehmen wird bzw. bereits in Anspruch genommen hat.

Mobil: 0170 – 41 81 843

mail: hebammenpraxis@yvonne-seyler.de

www.yvonne-seyler.de

Hebammenpraxis

In den Aspen 22 | 66901 Schönenberg-Kübelberg

Wahlleistungen:

Werden Wahlleistungen in Anspruch genommen, die vom gesetzlichen Krankenversicherungsträger nicht übernommen werden, gibt es nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften keine Leistungspflicht eines öffentlich-rechtlichen Kostenträgers. Die Hebamme verpflichtet sich zur Information vor Inanspruchnahme etwaiger kostenpflichtiger Leistungen. Die Hebamme erstellt für diese Leistung eine Privatrechnung.

- **Beikostseminare: 25€**
- **Babymassage Kurs 65€**
- **Erste Hilfe Seminar am Neugeborenen 90€ für Paare, 60€ für Einzelpersonen**

Sonstige Regelungen:

Erreichbarkeit:

Die Hebamme ist in der Regel

Montag bis Freitag von 8-18 Uhr

unter ihrer Mobilnummer (0170/4181843) erreichbar.

An Sonn- und Feiertagen ist das Handy der Hebamme ausgeschaltet.

Die Hebamme hat während Ihrer Hausbesuche das Handy lautlos geschaltet, um sich voll auf die betreute Familie konzentrieren zu können. Bitte sprechen Sie in allen Fällen immer auf die Mailbox, wenn Sie einen Rückruf wünschen. Die Hebamme meldet sich zeitnah zurück.

Außerhalb der oben genannten Zeiten und bei dringenden Ereignissen

hat sich die Leistungsempfängerin an den Kinderarzt/Frauenarzt oder an die nächste Klinik mit Frauenklinik oder Kinderklinik oder an den Notdienst zu wenden und nicht auf den Rückruf durch die Hebamme zu warten.

ab 1.11.25 werden keine telefonischen Beratungen mehr über die Krankenkasse/private Versicherung übernommen.

Mobil: 0170 – 41 81 843

mail: hebammenpraxis@yvonne-seyler.de

www.yvonne-seyler.de

Hebammenpraxis

In den Aspen 22 | 66901 Schönenberg-Kübelberg

Wochenbett

Die Wochenbettbetreuung beginnt am Tag nach der Klinikentlassung bei der Leistungsempfängerin zuhause.

1. Die Leistungsempfängerin hat die Hebamme bis spätestens 24h nach Geburt zu informieren, ansonsten kann ein zeitnaher Besuch nach Geburt nichtgewährleistet werden
2. Hausbesuche nach einer ambulanten Geburt MÜSSEN in der Schwangerschaft mit der Hebamme abgesprochen werden und sind nur bei genügen Kapazität und Zeit der Hebamme möglich. Die Hebamme muss bei Fahrt in die Klinik informiert werden. Sollte die Hebamme kurzfristig keine Kapazität für eine ambulante Geburt haben, muss die Frau eine Nacht in der Klinik bleiben oder auf eigenen Wunsch nach Hause gehen. Ein Hausbesuch findet dann am nächsten Tag statt.
3. Hausbesuche am Wochenende werden nur bei Entlassung am Freitag oder bei Notwendigkeit/Beschwerden durchgeführt. Sonntags finden keine Hausbesuche statt.
4. Anzahl der Hausbesuche je nach Bedarf
5. Die Hausbesuche werden in der Regel zwischen 8-16Uhr durchgeführt.
6. Da die Hebamme berufsbedingt manchmal zu außerplanmäßigen Einsätzen gerufen wird, kann sie gelegentlich Termine kurzfristig nicht wahrnehmen. In solchen Fällen wird sie so schnell wie möglich einen neuen Termin bekannt geben. Ebenso kann sie die Uhrzeit des Hausbesuches kurzfristig verschieben.

Vertretung

Bei längerer Krankheit/Urlaub bemüht sich die Hebamme natürlich immer um eine Vertretungshebamme.

Allerdings kann dies nicht in allen Fällen gewährleistet werden. In diesen Fällen hat die Leistungsempfängerin sich an ihren Frauenarzt, Kinderarzt oder an die Klinik zu wenden.

Wechsel Ihrer Krankenkasse:

Der Wechsel Ihrer Krankenkasse ist der der Hebamme unverzüglich mitzuteilen. Wird der Wechsel nicht mitgeteilt, und können somit Leistungen durch die Hebamme nicht abgerechnet werden, gilt die Leistungsempfängerin als Selbstzahler

Kündigung

Dieser Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von 5 Werktagen gekündigt werden. Es bedarf keiner Angabe von Gründen für die Kündigung. Dies ist durch die Hebamme lediglich bei unüberbrückbaren Auseinandersetzungen, Missachtung der Empfehlungen und Behandlungsmaßnahmen oder im Krankheitsfall möglich.

Wird die Betreuung seitens der Leistungsempfängerin später als 4 Wochen vor dem errechneten Termin abgesagt, entsteht eine Ausfallpauschale in Höhe von 800,00€

Sonstiges

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hebamme Yvonne Seyler gelten als vereinbart. Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des

Mobil: 0170 – 41 81 843

mail: hebammenpraxis@yvonne-seyler.de

www.yvonne-seyler.de

Hebammenpraxis

In den Aspen 22 | 66901 Schönenberg-Kübelberg

Vertrages. Die unwirksamen Bestimmungen sollen ersetzt werden durch eine solche Regelung, die der unwirksamen am nächsten kommt.

Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben. Mit dem Inhalt dieses Behandlungsvertrages bin ich einverstanden. Eine Kopie dieses Dokumentes habe ich erhalten. Änderungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Ihre Hebamme

Yvonne Seyler

Datum

Unterschrift Leistungsempfängerin

Datum

Unterschrift der Hebamme